Gemeinde Kolbingen

Landkreis Tuttlingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Kolbingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolbingen hat am 26.04.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 26€
- von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 36€
- von mehr als 5 bis zu 8 Stunden 50€
- von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 65€

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

himmel
höhle
kolbingen

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 300 €. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 180 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden jährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.02.2015 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, Kirchplatz 2, 78567 Fridingen. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

himmel
höhle
kolbingen

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00

kolbingen

Kolbingen, 26.04.2024

Christian Abert

Bürgermeister

Stand:

himmel
höhle
kolbingen

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0000 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE85 6436 1359 0082 0000 00